

Inhaltsverzeichnis

A. Bekanntmachungen des Landkreises

- I.) *Seiten 2-6* **Satzung der Musik- und Kunstschule im Bildungs-, Kultur und Musikschulzentrum**
- II.) *Seiten 7-11* **Gebührensatzung der Musik- und Kunstschule im Bildungs-, Kultur und Musikschulzentrum**
- III.) *Seite 12* **Satzung zur 3. Änderung der Gebührensatzung der Volkshochschule Oder-Spree**
- IV.) *Seiten 12-13* **Ordnungsbehördliche Verordnung über den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen in Kurorten, Ausflugs- und Erholungsorten im Landkreis Oder-Spree**
- V.) *Seiten 14-15* **Beschlüsse des Kreistages vom 27.06.2007**
 - 1.) *Seite 14* Beschluss über die Jahresrechnung 2005 und die Erteilung der Entlastung des Landrates
 - 2.) *Seite 14* Unterrichtung der Öffentlichkeit über den Schlussbericht des Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamtes über die Jahresrechnung 2005
 - 3.) *Seite 14* Bestellung und Abberufung von Prüfern des Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamtes
 - 4.) *Seite 14* Aufhebung des Schutzstatus – Naturdenkmal – der Eiche am Oderdamm in Verbindung mit der Ertüchtigung des Oderdeiches zwischen Eisenhüttenstadt und Ratzdorf
 - 5.) *Seite 14* Grundsatzbeschluss zur Vorbereitung des grundhaften Ausbaus der K 6725 von der L 443 in Giesensdorf bis zum Ortseingang Görzdorf bei Beeskow
 - 6.) *Seite 14* Auflösung der Sekundarstufe I an der Grund- und Oberschule „An der Spree“ Gosen-Neu Zittau – Änderung der Schulform in Grundschule
 - 7.) *Seite 14* Übertragung der Trägerschaft der Grundschule „An der Spree“ Gosen-Neu Zittau an die Gemeinde Gosen-Neu Zittau
 - 8.) *Seiten 14-15* Schulentwicklungsplan des Landkreises Oder-Spree für den Zeitraum 01.08.2007 bis 31.07.2012
 - 9.) *Seite 15* Beschlussfassung über den Jahresabschluss und den Lagebericht, die Verwendung des Jahresergebnisses und die Entlastung der Werkleitung des Eigenbetriebes „Bevölkerungsschutz“ für das Wirtschaftsjahr 2005
- VI.) *Seite 15* **Jahresabschluss 2005 des Eigenbetriebes „Bevölkerungsschutz“**
- VII.) *Seiten 16-17* **Umstufung der Gemeindestraßen G 750, G 790 sowie eines Teilabschnittes der sonstigen öffentlichen Straße S 792 zur Kreisstraße K 6702 Abschnitt 20**

B. Bekanntmachungen des Landrates als untere Kommunalaufsichtsbehörde

- I.) *Seiten 18-23* **Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Kaufmännischen Betriebsführung zwischen dem Wasser- und Abwasserzweckverbandes Scharmützelsee-Storkow/Mark und dem Wasserzweckverband Lindenberg**

C. Bekanntmachungen anderer Stellen

- I.) *Seiten 24-25* **Satzung der Sparkasse Oder-Spree**
- II.) *Seiten 25-26* **Allgemeinverfügung über das Anlegen von Sicherheitsstreifen auf landwirtschaftlichen Flächen, die an Waldflächen angrenzen**

A. Bekanntmachungen des Landkreises

I.) Satzung der Musik- und Kunstschule im Bildungs-, Kultur und Musikschulzentrum

(Beschluss-Nr. 008/21/2007)

Der Kreistag beschließt die Satzung der Musik- und Kunstschule im Bildungs-, Kultur- und Musikschulzentrum LOS

Satzung der Musik- und Kunstschule im Bildungs-, Kultur- und Musikschulzentrum LOS

Aufgrund des § 5 der Landkreisordnung vom 15. Dezember 1993 (GVBl. I S.398 und S. 433), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.06.2005 (GVBl.I/05 S.210), der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 10.10.2001, zuletzt geändert durch Artikel 15 des 1. Brandenburgischen Bürokratieabbaugesetzes vom 28.06.2006 (GVBl.I S. 74) und den §§ 2,4,6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004, zuletzt geändert durch das 2. Änderungsgesetz vom 26.04.2005 (GVBl.I S 170) beschließt der Kreistag des Landkreises Oder-Spree folgende Satzung:

§ 1 Allgemeines

1. Die Musik- und Kunstschule LOS ist eine Abteilung innerhalb des Bildungs-, Kultur- und Musikschulzentrum des Landkreises Oder-Spree. Sie besteht aus den Regionalstellen Beeskow, Eisenhüttenstadt, Fürstenwalde und Schöneiche. Die Bildung von Stützpunkten kann durch den Amtsleiter des Kultur- und Sportamtes genehmigt werden.
2. Das Bildungs-, Kultur- und Musikschulzentrum LOS ist dem Kultur- und Sportamt des Landkreises Oder-Spree als nachgeordnete Einrichtung unterstellt.
3. Die künstlerischen und organisatorischen Aufgaben obliegen dem Leiter des Bildungs-, Kultur- und Musikschulzentrums in Abstimmung mit dem Amtsleiter des Kultur- und Sportamtes.
4. Die Verwaltungsaufgaben sind dem Kultur- und Sportamt zugeordnet.
5. Die Musik- und Kunstschule ist ausschließlich und unmittelbar eine gemeinnützige öffentliche Einrichtung des Landkreises Oder-Spree.

§ 2 Unterrichtsstruktur

1. Ausbildungsbereiche
 - 1.1 Instrumental- und Gesangsausbildung
Die Unterrichtserteilung erfolgt in folgenden Bereichen (nach Maßgabe der Lehrpläne und des Strukturplanes für Musikschulen des Verbandes deutscher Musikschulen):
 - Blasinstrumente: Horn, Trompete, Tenorhorn, Posaune, Tuba, Blockflöte, Flöte, Oboe, Klarinette, Saxophon, Fagott
 - Streichinstrumente: Violine, Bratsche, Violoncello, Kontrabass,
 - Bund- und Balginstrumente: Mandoline, Konzertgitarre, Harfe, Akkordeon
 - Klavier u. Gesang: Klavier, Cembalo, Orgel
 - Populärmusik: Klavier, Keyboard, Plektrum-Gitarre, Bassgitarre, Schlagzeug, Pop-Gesang
 - Musikwerkstatt: Liedermachen, Komponieren, Improvisation
 - 1.2 Darstellende und bildende Kunst:
Malerei, Grafik, Keramik, Holzgestaltung, Theaterwerkstatt, Tanz
 - 1.3 Ergänzungsfächer im Klassenunterricht
Musiktheorie, Gemeinschaftsmusizieren, Chor, theoretische Grundlagenfächer der darstellenden und bildenden Künste, Projektlernen
2. Ausbildungsaufbau

Die Ausbildung an der Musik- und Kunstschule erfolgt in der Regel stufenweise. Die darstellende und bildende Kunst erfolgt ohne Ausbildungsstufe zur Schaffung von künstlerischen Grundlagen.

- 2.1 Grundstufe Hohner Musikgarten in Gruppen ab 6 Kinder
Alter 1,5 – 3 Jahre (Paarunterricht Kind + Erwachsener)

Instrumentenkarussell in Gruppen ab 4 Kinder
Alter ab 5 Jahre

Musikalische Früherziehung in Gruppen ab 8 Kinder
Alter 4 – 6 Jahre

Grundausbildung für Sing- und Instrumentalgruppen ab 5 Schüler
Alter 6 – 8 Jahre
- Ziel: Schaffen einer allgemeinen elementaren musischen Grundausbildung, Vorbereitung auf weiterführende Ausbildung in den unter Punkt 1 genannten Ausbildungsbereichen.
- 2.2 Unterstufe I u. II Instrumental- und Gesangsunterricht (Breitenausbildung), vorwiegend im Paar- und Gruppenunterricht
- Ziel: Bereitstellung der technischen Grundlagen auf dem jeweiligen Instrument.
Heranführen an die Mittelstufe, der eine Leistungsprüfung voraus geht.
- 2.3 Mittelstufe I u. II Unterricht auf der Grundlage von Rahmenplänen und Richtlinien des Verbandes deutscher Musikschulen.
Abschlussprüfung mit einem Leistungsnachweis
Musiktheorie – davon 1 Jahr obligatorisch.
- Ziel: Übergang in die Oberstufe; Übergang in das musikalische Fach- und Hochschulstudium. Der Weiterführung von Mittelstufe I u. II bzw. von Mittelstufe zur Oberstufe geht eine Leistungsprüfung voraus.
- 2.4 Oberstufe Unterricht zur Vorbereitung auf qualifizierte Aufgaben miterweitertem Stundenangebot (Ergänzungsfächer) und erhöhten Leistungsanforderungen, studienvorbereitende Ausbildung.

§ 3

Ausbildungsordnung

1. Allgemeine Grundsätze
 - 1.1. Es werden Kinder, Jugendliche und Erwachsene als Schüler aufgenommen.
 - 1.2. Die ersten 3 Monate des jeweiligen Unterrichts gelten als Probezeit. In dieser Zeit sind der Wechsel zu einem anderen Instrument oder ein Lösen des Vertrages möglich.

Der Unterricht wird an den Regionalstellen bzw. Stützpunkten der Musik- und Kunstschule des Landkreises Oder-Spree erteilt.
 - 1.3. Nach Teilnahme an der Grundstufe kann bei ausreichender Begabung mit dem Instrumental- bzw. Gesangsunterricht oder dem weiterführenden Unterricht begonnen werden. Ein Anspruch auf Weiterführung besteht nicht. Der Instrumentalunterricht des Musikbereiches schließt den Unterricht in den musikalischen Ergänzungsfächern ein.
 - 1.4. Über die Zuweisung zum Hauptfachunterricht, zum Einzel- oder Gruppen-Unterricht, zu bestimmten Gruppen und Lehrern und über besondere Fördermaßnahmen entscheidet die Schulleitung.
 - 1.5. Eine volle Unterrichtsstunde dauert 45 Minuten.
Aus organisatorischen und pädagogischen Gründen kann bei Paarunterricht die Unterrichtszeit zwischen den jeweiligen Unterrichtsteilnehmern geteilt werden.
 - 1.6. Spätestens nach 2 Unterrichtsstunden hat der Lehrer eine Pause von mindestens 10 Minuten einzulegen.
 - 1.7. Der Erteilung von Einzelunterricht kann auf Antrag entsprechend den vorhandenen Möglichkeiten und der Begabung des Schülers zugestimmt werden.
 - 1.8. Zeugnisse und Einschätzungen werden auf Wunsch am Schluss eines Schuljahres und nach erfolgreichem Abschluss der Unter-, Mittel- bzw. Oberstufe oder eines Lehrganges ausgegeben.
2. Pflichten der Schüler

- 2.1. Alle Schüler nehmen regelmäßig am Unterricht sowie an Vorspielen ihres Fachbereiches (mindestens einmal im Schuljahr) teil.
- 2.2. Jeder Schüler, der eine Ausbildungsstufe abschließen will, muss sich einer Leistungsprüfung unterziehen und die für die jeweilige Stufe obligatorischen Ergänzungsfächer absolviert haben.
- 2.3. Die Schüler haben sich im Schulgebäude diszipliniert zu verhalten und den Aufforderungen des Leiters und der Lehrkräfte Folge zu leisten.
- 2.4. Instrumente, Noten und anderes Material, das dem Schüler durch die Musik- und Kunstschule zu Verfügung gestellt wird, sowie das Inventar der Schule sind sorgfältig zu behandeln. Entlehene Instrumente und Zubehör dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

3. Unterrichtsausfall/Unterrichtsversäumnis

- 3.1 Schüler der Musik- und Kunstschule haben laut Gebührensatzung § 1, Punkt 4 Anspruch auf 35 Unterrichtsstunden pro Schuljahr, bei Aufnahme im Laufe des Schuljahres entsprechend anteilig und im Unterrichtsbereich „Instrumentenkarussell“ auf 17 Unterrichtsstunden. Fällt der Unterricht aus Gründen, die von der Musik- und Kunstschule zu vertreten sind, aus und liegt dieser Ausfall unterhalb der festgeschriebenen 35 Unterrichtsstunden pro Schuljahr gilt folgende Regelung:
Werden bei Ausfall 35 Unterrichtsstunden nicht erreicht, kann am Ende des Schuljahres die Erstattung der anteiligen Gebühr schriftlich beantragt werden. Erstattet wird nur der über 4 Stunden hinausgehende Unterrichtsausfall. Die Regelung entfällt, wenn Nachholeunterricht angeboten wird. Hierzu können Unterrichtszeiten angesetzt und Schüler zu Gruppen zusammengefasst werden.
- 3.2. Vom Schüler versäumte Unterrichtsstunden werden nicht nachgegeben. Eine Rückerstattung von Gebühren wird nicht gewährt. Dies betrifft auch den Unterrichtsausfall nach § 6 Punkt 5 der Gebührensatzung.
- 3.3. Kann ein Schüler vorübergehend den Unterricht nicht besuchen, muss die Musik- und Kunstschule innerhalb einer Woche umgehend informiert werden. Bei längeren, durch den Träger anerkannten Ausfallgründen ist auf schriftlichen Antrag eine Gebührenerstattung für höchstens 8 Wochen innerhalb eines Schuljahres möglich.

Objektive Gründe sind u.a.:

- mit Krankenschein belegte Krankheit
- Kuraufenthalte
- beruflich bedingte Ausfälle
- Schul- bzw. Studienaufenthalte im Ausland

Voraussetzung ist, dass die Schulleitung umgehend vor bzw. bei Eintreten der o.g. Gründe schriftlich informiert wird.

Die Erstattungen werden grundsätzlich am Ende des Schuljahres gewährt. Anträge sind schriftlich mit den entsprechenden Nachweisen bis spätestens 31.07. eines jeden Schuljahres zu stellen.

4. Gesundheitsbestimmungen

Bei ansteckenden Krankheiten gelten die Gesundheitsbestimmungen der allgemein bildenden Schulen des Landes Brandenburg.

5. Aufsicht

Eine Aufsichtspflicht außerhalb des Unterrichts und in den Pausen besteht nicht.

§ 4

Besondere Förderungen

1. Aus Gründen der Begabtenförderung kann zusätzlicher Unterricht bzw. eine Änderung der Unterrichtsform erfolgen. Die Anträge sind mit Begründung durch die Schulleitung im Fachamt zur Entscheidung einzureichen.
2. Bei besonderen Leistungen können Förderstipendien vergeben werden.
Der Antrag ist von der Schulleitung zum Ende eines jeden Schuljahres für das neue Schuljahr zu begründen und dem Amtsleiter des Kultur- und Sportamtes zur Entscheidung vorzulegen.
3. Für die studienvorbereitende Ausbildung kann der Schüler auf Antrag zusätzlichen Unterricht im Fach Musiktheorie erhalten.

Schüler, die als Hauptfach kein Tasteninstrument haben, können für den Zeitraum von einem halben Jahr eine halbe Stunde kostenlosen Klavierunterricht beantragen.

4. Ein Rechtsanspruch auf Begabtenförderung besteht nicht.
Weitere Förderungen regelt die Gebührensatzung § 7.

§ 5

Schuljahr/Ferien/Feiertage

1. Das Schuljahr der Musik- und Kunstschule beginnt am 01. September und endet am 30. Juni, das erste Schulhalbjahr endet am 31. Januar. Die für die allgemein bildenden Schulen festgesetzten Ferien gelten auch für die Musik- und Kunstschule, gleichfalls die freien Tage.
2. An Sonn- und Feiertagen findet kein Unterricht statt. Unterrichtsstunden, die infolge eines Feiertages ausfallen, werden nicht nachgegeben, eine Rückerstattung der Gebühren wird nicht gewährt.

§ 6

Anmeldung/Ausbildungsbeginn

1. Jeder Bewerber wird durch Pädagogen der Musik- und Kunstschule auf seine Eignung hin geprüft. (siehe § 3 Punkt 1.2)
2. Wenn die Nachfrage in einzelnen Ausbildungsbereichen größer ist als Aufnahmemöglichkeiten der Einrichtung vorhanden sind, werden geeignete Auswahlverfahren angewandt, wie
 - Aufnahme der am besten geeigneten Bewerber
 - Umorientierung auf ein anderes Fach, das den Voraussetzungen des Bewerbers ebenfalls oder besser entspricht
 - Verschiebung des Zeitpunktes der Aufnahme bis zum Freiwerden eines den Wünschen des Bewerbers entsprechenden Ausbildungsplatzes (Warteliste).
3. Anmeldung zum Unterricht
- 3.1. Die Anmeldung hat grundsätzlich schriftlich zu erfolgen.
Anträge können das ganze Schuljahr durchgehend gestellt werden.
- 3.2. Die Aufnahme erfolgt nach vorhandener Unterrichtskapazität. Dazu wird dem Musikschüler ein Aufnahmeantrag übergeben, der (bei Minderjährigen) von den Erziehungsberechtigten unterschrieben werden muss.
Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Nach Unterrichtsaufnahme erfolgt die Gebührenerhebung.
- 3.3. Die Anmeldung zum Unterricht sollte bis Ende März, spätestens bis Mitte Juni eines jeden Jahres erfolgen. Aufnahmen sind auch während des Schuljahres möglich, wenn die Voraussetzungen seitens der Musik- und Kunstschule gegeben sind.
- 3.4. Das Vorliegen einer Anmeldung und die Einhaltung der Zahlungsfristen für die Gebühren sind Voraussetzungen für den Beginn bzw. die Fortsetzung der Unterrichtserteilung.
- 3.5. Mit der Anmeldung zum Unterricht werden die Satzung und Gebührensatzung der Musik- und Kunstschule anerkannt.

§ 7

Abmeldung/Ausschluss vom Unterricht

1. Kündigung/Abmeldung
Abmeldungen bzw. Kündigungen, alle Ausbildungsformen und Fächer der Musik- und Kunstschule betreffend, sind grundsätzlich nur zum 31. Januar und 30. Juni des jeweiligen Schuljahres möglich. Das bestehende Unterrichtsverhältnis ist spätestens bis zum 31. Dezember bzw. 31. Mai zu kündigen.
 - 1.1. Eine Abmeldung während der Probezeit entbindet nicht von der Zahlung der Unterrichtsgebühren für die gesamte Probezeit.
 - 1.2. Bei zwingenden Gründen können Ausnahmen zugelassen werden (z.B. längere Krankheit, Kuren, Wohnungswechsel). Darüber entscheidet nach Stellungnahme des Schulleiters das Fachamt.
 - 1.3. Die Abmeldung bzw. Kündigung bedarf generell der Schriftform und ist an die Schulleitung (nicht an den Fachlehrer) zu richten.
2. Beendigung des Unterrichtsverhältnisses durch die Musik- und Kunstschule
Schüler, die wiederholt gegen die Schulordnung bzw. gegen die Unterrichtsdisziplin verstoßen oder die ihre Unterrichtsgebühr nicht termingemäß entrichten, werden vom weiteren Unterricht ausgeschlossen. Der Aus-

schluss, über den das Fachamt entscheidet, wird dem Erziehungs-berechtigten bzw. dem Schüler mitgeteilt. Die entrichtete Unterrichtsgebühr wird in diesem Falle nicht erstattet.

§ 8

Instrumente und Unterrichtsmaterial

1. Lehrmittel müssen von den Schülern selbst beschafft werden.
2. Leihinstrumente und Materialien können nur im Rahmen des schuleigenen Bestandes zur Verfügung gestellt werden. Für die Überlassung wird eine Gebühr erhoben, die in der Gebührensatzung geregelt ist.

§ 9

Mitwirkungsververtretung

Zur Förderung der Zusammenarbeit kann ein Elternbeirat gebildet werden.

Er ist berechtigt, Vorschläge zu machen, Anregungen zu geben und beratend mitzuwirken.

In allen wichtigen Entscheidungen, die das Bildungs-, Kultur- und Musikschulzentrum betreffen, ist der Elternbeirat von der Verwaltung und der Schulleitung anzuhören und zu beteiligen.

Schulleitung und Verwaltung erteilen dem Elternbeirat die für seine Arbeit notwendigen Auskünfte und Informationen.

§ 10

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. September 2007 in Kraft. Damit wird die bestehende Satzung und Schulordnung vom 01.09.2004 außer Kraft gesetzt.

Beeskow, 29.06.2007

M. Zalenga
Landrat

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Musik- und Kunstschule im Bildungs-, Kultur- und Musikschulzentrum LOS wird im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree öffentlich bekannt gemacht.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Landkreisordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- der Landrat den Beschluss des Kreistages vorher beanstandet hat

oder

- der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Landkreis vorher gerügt und dabei
- die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Beeskow, 29.06.2007

M. Zalenga
Landrat

II.) **Gebührensatzung der Musik- und Kunstschule im Bildungs-, Kultur und Musikschulzentrum**

(Beschluss-Nr. 008/21/2007)

Der Kreistag beschließt die Gebührensatzung der Musik- und Kunstschule im Bildungs-, Kultur- und Musikschulzentrum LOS

Gebührensatzung der Musik- und Kunstschule Landkreis Oder-Spree

Aufgrund des § 5 der Landkreisordnung vom 15. Dezember 1993 (GVBl. I S.398 und S. 433), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.06.2005 (GVBl.I/05 S.210), der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 10.10.2001, zuletzt geändert durch Artikel 15 des 1. Brandenburgischen Bürokratieabbaugesetzes vom 28.06.2006 (GVBl.I S. 74) und den §§ 2,4,6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004, zuletzt geändert durch das 2. Änderungsgesetz vom 26.04.2005 (GVBl.I S 170) beschließt der Kreistag des Landkreises Oder-Spree folgende Satzung:

§ 1

Geltungsbereich/Grundsätze

1. Die Teilnahme am Unterricht und an anderen Lehrveranstaltungen der Musik- und Kunstschule LOS und die Überlassung von Musikinstrumenten, Technik und Arbeitsmaterialien sind nach dieser Gebührensatzung kostenpflichtig.
2. Für die Bearbeitung des Aufnahmeantrages und die Bestätigung des Unterrichtsbeginns durch die Musik- und Kunstschule wird eine einmalige Aufnahmegebühr in Höhe von 10,00 € erhoben. Dies betrifft ebenfalls Lehrveranstaltungen und Kurse. Diese Gebühr wird mit der ersten Fälligkeit der Unterrichtsgebühr erhoben.
3. Die Schüler der Musik- und Kunstschule werden mindestens 35 Unterrichtsstunden im Schuljahr unterrichtet, bei Aufnahme im Laufe des Schuljahres entsprechend anteilig. Das „Instrumentenkarussell“ beinhaltet im Schuljahr 17 Unterrichtsstunden.

§ 2

Unterrichtsgebühren

I. Schüler ohne eigenes Einkommen

1. Grundstufenausbildung

1.1	Musikalische Früherziehung (MFE)	pro Schuljahr	150,00 €
1.2	Hohner Musikgarten	pro Schuljahr	150,00 €
1.3	Instrumentenkarussell	pro Schulhalbjahr	75,00 €
1.4	Musikalische Grundausbildung (MGA)	pro Schuljahr	150,00 €
1.5	Chor (wenn kein gebührenpflichtiges Fach belegt ist)	pro Schuljahr	150,00 €
1.6	Komposition (wenn kein gebührenpflichtiges Fach belegt ist)	pro Schuljahr	150,00 €
1.7	Ensemblefächer (wenn kein gebührenpflichtiges Fach belegt ist)	pro Schuljahr	150,00 €

2. Instrumental- und Gesangsunterricht

2.1 Einzelunterricht

	45 Minuten	pro Schuljahr	530,00 €
	30 Minuten	pro Schuljahr	360,00 €

2.2 Paarunterricht

	45 Minuten	pro Schuljahr	325,00 €
--	------------	---------------	----------

2.3 Gruppenunterricht (ab 3 Schüler)

45 Minuten	pro Schuljahr	300,00 €
------------	---------------	----------

2.4 Stimmgebühren

Für das Unterrichtsfach Klavier werden zusätzlich, aufgrund des regelmäßigen Stimmens der Instrumente, Stimmgebühren in Höhe von 12,00 € pro Schüler und Jahr zur Unterrichtsgebühr erhoben. Diese Gebühr wird anteilig mit der Unterrichtsgebühr in Rechnung gestellt.

3. Unterricht in der Kunstabteilung3.1 Klassenunterricht bildende Kunst und andere Kunstbereiche
90 Minuten

	pro Schuljahr	170,00 €
--	---------------	----------

3.2 Klassenunterricht Tanz
45 Minuten

	pro Schuljahr	150,00 €
--	---------------	----------

3.3 Materialkosten

3.3.1 Für das Unterrichtsfach Töpfern werden zusätzlich 30,00 € für anteiliges Material und Brennkosten pro Schüler und Jahr zur Unterrichtsgebühr erhoben.

3.3.2 Für das Unterrichtsfach Malen und Holzgestaltung werden zusätzlich 15,00 € für anteiliges Material pro Schüler und Jahr zur Unterrichtsgebühr erhoben. Die Gebühren werden anteilig mit der Unterrichtsgebühr in Rechnung gestellt.

4. Zusätzliche Lehrveranstaltungen/ Kurse

Die Unterrichtsgebühren werden kostendeckend auf die Schüler umgelegt.

5. Gebühren für Fremdschüler

Für Schüler der Musik- und Kunstschule des Landkreises Oder-Spree, die nicht Einwohner des Landkreises Oder-Spree sind, erhöhen sich die jeweiligen Unterrichtsgebühren um 20% von Hundert. Zusätzliche Lehrveranstaltungen, Kurse, Stimmgebühren und Materialkosten sind davon nicht betroffen.

II. Schüler mit eigenem Einkommen1 Instrumental- und Gesangsunterricht

1.1 Einzelunterricht

45 Minuten	pro Schuljahr	700,00 €
30 Minuten	pro Schuljahr	480,00 €

1.2 Paarunterricht

45 Minuten	pro Schuljahr	450,00 €
------------	---------------	----------

1.3 Gruppenunterricht (ab 3 Schüler)

45 Minuten	pro Schuljahr	400,00 €
------------	---------------	----------

1.4 Stimmgebühren

Für das Unterrichtsfach Klavier werden zusätzlich, aufgrund des regelmäßigen Stimmens der Instrumente, Stimmgebühren in Höhe von 12,00 € pro Schüler und Jahr zur Unterrichtsgebühr erhoben. Die Gebühren werden anteilig mit der Unterrichtsgebühr in Rechnung gestellt.

1.5 Komposition (wenn kein gebührenpflichtiges Fach belegt ist)

	pro Schuljahr	150,00 €
--	---------------	----------

1.6 Ensemblefächer (wenn kein gebührenpflichtiges Fach belegt ist)

	pro Schuljahr	150,00 €
--	---------------	----------

- 2 Unterricht in der Kunstabteilung
- 2.1 Klassenunterricht bildende Kunst
und andere Kunstbereiche
1 Doppelstunde – 90 Minuten pro Schuljahr 270,00 €
- 2.2 Klassenunterricht Tanz
45 Minuten pro Schuljahr 200,00 €
- 2.3 Materialkosten
- 2.3.1 Für das Unterrichtsfach Töpfern werden zusätzlich 30,00 € für anteiliges Material und Brennkosten pro Schüler und Jahr zur Unterrichtsgebühr erhoben.
- 2.3.2 Für das Unterrichtsfach Malen und Holzgestaltung werden zusätzlich 15,00 € für anteiliges Material pro Schüler und Jahr zur Unterrichtsgebühr erhoben.
Diese Gebühren werden anteilig mit der Unterrichtsgebühr in Rechnung gestellt.
3. Zusätzliche Lehrveranstaltungen/ Kurse
Die Unterrichtsgebühren werden kostendeckend auf die Schüler umgelegt.
4. Gebühren für Fremdschüler
Für Schüler der Musik- und Kunstschule des Landkreises Oder-Spree, die nicht Einwohner des Landkreises Oder-Spree sind, erhöhen sich die jeweiligen Unterrichtsgebühren um 20% von Hundert.
Zusätzliche Lehrveranstaltungen, Kurse, Stimmgebühren und Materialkosten sind davon nicht betroffen.

§ 3

Instrumente

Für die Überlassung von schuleigenen Instrumenten zu Unterrichts- und Übungszwecken werden folgende Gebühren erhoben, die sich nach dem Anschaffungswert des Instrumentes richten.

Anschaffungswert des Instrumentes	Jahresgebühr €
bis 250,00 €	60,00 €
bis 500,00 €	90,00 €
bis 1.000,00 €	150,00 €
über 1.000,00 €	180,00 €

Die Überlassungsdauer beträgt in der Regel ein Unterrichtsjahr. Umfasst die Überlassungsdauer weniger als ein Jahr, so werden pro angefangenem Monat 1/12 der Jahresgebühr erhoben.

Diese Gebühr wird mit der 1. Fälligkeit der Unterrichtsgebühr in Rechnung gestellt und ist als Jahresgebühr in einer Summe zu zahlen.

Der Nutzer sollte für das ausgeliehene Instrument eine private Versicherung abschließen, da der Landkreis für Schäden am Instrument nicht aufkommt.

(Näheres regelt der Leihvertrag)

§ 4

Nutzung von Technik

1. Für die zeitweilige Überlassung von Verstärker- und Tontechnik, elektronischen Instrumenten und Schlagzeug werden folgende Tagesgebühren erhoben:
- pro Instrumentalverstärker 20,00 €
 - Verstärkeranlage 50,00 €
 - pro Mikrophon 10,00 €
 - Schlagzeug 30,00 €
 - E – Piano 30,00 €

Diese Gebühren werden fällig, wenn Tontechnik und Instrumente nicht für Vorspiele bzw. Lehrveranstaltungen der Musik- und Kunstschule, sondern für Veranstaltungen und Auftritte außerhalb der Einrichtung genutzt werden.

2. Für die Nutzung des Tonstudios werden folgende Gebühren erhoben:

bis zu 5 Stunden pro Tag	30,00 €
über 5 Stunden pro Tag	50,00 €

§ 5

Gebührenpflicht

Zur Zahlung sind die Teilnehmer, bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter, verpflichtet. Die Gebühren werden vom Landkreis Oder-Spree, als Träger des Bildungs-, Kultur- und Musikschulzentrums LOS, durch Gebührenbescheid festgesetzt (jeweils für ein Unterrichtsjahr).

Als öffentliche Abgaben unterliegen sie der Betreibung entsprechend dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz (VwVG BbG) für das Land Brandenburg vom 18. Dezember 1991 (GVBl. Bbg. S. 661).

§ 6

Fälligkeit

1. Die Unterrichtsgebühren sind Jahresgebühren und beziehen sich jeweils auf ein Schuljahr (10 Monate). Die Gebühren werden wie folgt fällig:
01.10. für die Monate September bis Januar
01.03. für die Monate Februar bis Juni
2. In begründeten Ausnahmefällen kann auf schriftlichen Antrag die Unterrichtsgebühr monatlich, berechnet auf das Schuljahr von 10 Monaten, bezahlt werden. Die Gebühren für Instrumente, Materialkosten, Stimmgebühren, Kurse und andere Lehrveranstaltungen bleiben davon unberührt.
3. Die mit dem Vertrag festgesetzten Gebühren werden ausschließlich mit Einzugsermächtigung im Lastschriftverfahren eingezogen.
4. Mit Erteilung der Einzugsermächtigung werden für eventuelle Rückbuchungen die dafür entstehenden Kosten dem Verursacher in Rechnung gestellt.
5. Ist die Gebühr nach Ablauf von zwei Wochen nach Fälligkeit nicht entrichtet, wird der Unterricht eingestellt. Dies entbindet nicht von der vollständigen Bezahlung der Unterrichtsgebühr. Der Unterricht wird nach Bezahlung der Gebühr fortgesetzt. Da der Nutzer den Unterrichtsausfall zu vertreten hat, besteht kein Anspruch auf Nachholestunden.

§ 7

Ermäßigung

1. Eine Ermäßigung kann für Nutzer der Musik- und Kunstschule LOS, die ihren Wohnsitz im Landkreis Oder-Spree haben, auf schriftlichen Antrag gewährt werden als:
 - a) Sozialermäßigung
 - b) Familienermäßigung

Für die Antragstellung ist das jeweilige Antragsformular, welches in der Musik- und Kunstschule erhältlich ist zu verwenden, korrekt und entsprechend der benötigten Angaben auszufüllen und mit den dazugehörigen Unterlagen im Kultur- und Sportamt des Landkreises Oder-Spree einzureichen.

Zu 1 a) Sozialermäßigung

Eine Ermäßigung der Unterrichtsgebühren kann in Höhe von 50% gewährt werden, wenn die Familie (Leistungsberechtigte)

- Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende gem. Sozialgesetzbuch, Zweites Buch (SGB II)
- Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel des Sozialgesetzbuches, Zwölftes Buch (SGB XII)
- Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des Sozialgesetzbuches, Zwölftes Buch (SGB XII)
- Leistungen in besonderen Fällen nach § 2 Asylbewerbergesetz (AsylbLG) erhält.

Die Bestätigung des jeweiligen Leistungsträgers sowie alle weiteren Einkommensnachweise sind mit dem schriftlichen Antrag einzureichen.

Zu 1 b) Familienermäßigung

Die Familienermäßigung erfolgt nur bei einem Nettoeinkommen unter 2.500,00 €.

Die Ermäßigung wird ab dem 2. Familienmitglied in Höhe von 25 % der Unterrichtsgebühr gewährt und erfolgt nach Reihenfolge der Anmeldung.

Zum Einkommen zählen Lohn, Gehalt, Arbeitslosengeld, Hilfe zum Lebensunterhalt, Sozialhilfe, Unterhaltsgeld und Bafög. Kindergeld wird nur für zwei Kinder einberechnet.

2. Die Ermäßigung wird nur für ein Unterrichtsfach gewährt. Gebühren für Instrumente, Material, Stimmgebühren sowie für andere Lehrveranstaltungen und Kurse sind davon ausgeschlossen. Die Bewilligung erfolgt zum 1. des nachfolgenden Monats in dem der vollständige Antrag mit den einzureichenden Unterlagen im Kultur- und Sportamt des Landkreises Oder-Spree eingegangen ist. Eine rückwirkende Ermäßigung wird nicht gewährt.
3. Die Ermäßigung erfolgt für die Sozialermäßigung jeweils nur für ein Schulhalbjahr. Die Familienermäßigung erfolgt für ein Schuljahr. Danach ist der Antrag mit allen Unterlagen erneut einzureichen.
4. Ein Rechtsanspruch auf Ermäßigung besteht nicht.
5. Über die Ermäßigung entscheidet das Fachamt.
6. Die Ermäßigung erfolgt unter Vorbehalt des Widerrufs. Fallen die Voraussetzungen für die Ermäßigung während des Schuljahres fort, entfällt die Ermäßigung mit dem Folgemonat, der auf den Zeitpunkt des Wegfalls der Voraussetzung folgt.

§ 8

Inkrafttreten

Die Gebührensatzung tritt am 1. September 2007 in Kraft. Damit wird die bestehende Gebührensatzung vom 01.09.2004 außer Kraft gesetzt.

Beeskow, 29.06.2007

M. Zalenga
Landrat

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Gebührensatzung der Musik- und Kunstschule Landkreis Oder-Spree wird im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree öffentlich bekannt gemacht.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Landkreisordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- der Landrat den Beschluss des Kreistages vorher beanstandet hat

oder

- der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Landkreis vorher gerügt und dabei
- die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Beeskow, 29.06.2007

M. Zalenga
Landrat

III.) Satzung zur 3. Änderung der Gebührensatzung der Volkshochschule Oder-Spree

(Beschluss-Nr. 020/21/2007)

Der Kreistag beschließt die Satzung zur 3. Änderung der Gebührensatzung der Volkshochschule Oder-Spree zum 01.08.2007

Satzung zur 3. Änderung der Gebührensatzung der Volkshochschule Oder-Spree

Artikel 1

Die Gebührensatzung der Volkshochschule Oder-Spree vom 18.05.2004 (Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree vom 07.06.2004, Nr. 6) in Verbindung mit der Satzung zur 1. Änderung der Gebührensatzung (Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree vom 18.03.2005, Nr. 2), in Verbindung mit der Satzung zur 2. Änderung der Gebührensatzung (Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree vom 07.07.2006, Nr. 6) wird wie folgt geändert

§ 1

§ 3 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

4. Ermäßigungen in Höhe von 30 % auf die Kursgebühr werden Teilnehmerinnen/Teilnehmern gewährt, deren persönliches monatliches Einkommen nach Abzug
- der Lohn-/Einkommenssteuer und
 - der gesetzlichen Beiträge zur
 - Arbeitslosenversicherung,
 - Rentenversicherung,
 - Krankenversicherung und
 - Pflegeversicherung

985,00 Euro nicht übersteigt.

Artikel 2

§ 2

§ 6 Inkrafttreten

Die 3. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung Volkshochschule tritt zum 01.08.2007 in Kraft.

Beeskow, 29.06.2007

M. Zalenga
Landrat

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur 3. Änderung der Gebührensatzung der Volkshochschule Oder-Spree wird im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree öffentlich bekannt gemacht.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Landkreisordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
 - der Landrat den Beschluss des Kreistages vorher beanstandet hat
- oder
- der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Landkreis vorher gerügt und dabei
 - die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Beeskow, 29.06.2007

M. Zalenga
Landrat

IV.) Ordnungsbehördliche Verordnung über den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen in Kurorten, Ausflugs- und Erholungsorten im Landkreis Oder-Spree

(Beschluss-Nr. 005/22/2007)

Der Kreistag beschließt die Ordnungsbehördliche Verordnung über den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen in Kurorten, Ausflugs- und Erholungsorten im Landkreis Oder-Spree gemäß § 5 Abs. 2 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLÖG). Die Verordnung bestimmt die 40 Sonn- und Feiertage an denen eine Öffnung der Verkaufsstellen möglich ist.

Ordnungsbehördliche Verordnung über den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen in Kurorten, Ausflugs- und Erholungsorten im Landkreis Oder-Spree

Auf Grund des § 5 Abs. 2 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLÖG) vom 27. November 2006 (GVBl. I S. 158) i.V.m. der Verordnung über den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen in Kur-, Ausflugs- und Erholungsorten (Ladenschluss-Ausnahmeverordnung – LschLAV) vom 09. Mai 2005 (GVBl. II S. 238), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Neuordnung der Ladenöffnungszeiten im

Land Brandenburg vom 27. November 2006 (GVBl. I S. 158, 160) erlässt der Landrat des Landkreises Oder-Spree als Kreisordnungsbehörde für das Gebiet des Landkreises Oder-Spree folgende Ordnungsbehördliche Verordnung:

§ 1

Öffnungszeiten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen für den Verkauf bestimmter Waren in Kur-, Ausflugs- und Erholungsorten

Gemäß § 5 Abs. 2 Satz 2 BbgLöG dürfen Verkaufsstellen abweichend von § 3 Abs. 2 Nr. 1 BbgLöG in den, in der Anlage zu § 1 LSchlAV genannten Kur-, Ausflugs- und Erholungsorten des Landkreises Oder-Spree in der Zeit von 11 Uhr bis 19 Uhr für den Verkauf von Waren, die für diese Orte kennzeichnend sind, Waren für den sofortigen Verzehr, überwiegend in der Region erzeugten oder verarbeiteten landwirtschaftlichen und handwerklichen Produkten, Tabakwaren, Blumen, Zeitungen und Sportartikeln geöffnet sein.

Dies gilt an allen Sonntagen eines jeden Jahres in der Zeit vom 1. März bis 31. Oktober sowie zusätzlich an den Feiertagen Ostersonntag, 1. Mai, Christi Himmelfahrt, Pfingstsonntag, Tag der deutschen Einheit und am Reformationstag.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tage ihrer Verkündung in Kraft.

§ 3

Außer Kraft treten

Gleichzeitig treten folgende Ordnungsbehördliche Verordnungen im Landkreis Oder-Spree außer Kraft:

- Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festlegung der Öffnungszeiten für den Verkauf bestimmter Waren in Kur-, Ausflugs-, Erholungs- und Wallfahrtsorten des Landkreises Oder-Spree (Beschluss Nr. 65/6/99 vom 04.10.1999 veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 58 vom 20.10.1999) geändert durch Erste Änderung der Feststellung der Öffnungszeiten für den Verkauf bestimmter Waren in Kur-, Ausflugs-, Erholungs- und Wallfahrtsorten des Landkreises Oder-Spree (Beschluss Nr. 21/24/02 vom 12.03.2002 veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 3 vom 26.03.2002)
- Ordnungsbehördliche Verordnung über die Öffnungszeiten für den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen (Beschluss Nr. 64/6/99 vom 13.07.1999 veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 58 vom 20.10.1999)
- Ordnungsbehördliche Verordnung zur Öffnung von Verkaufsstellen anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen an Sonntagen (Beschluss

Nr. 27/13/00 vom 11.07.2000 veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 66 vom 15.08.2000

- Ordnungsbehördliche Verordnung zur Öffnungszeit von Verkaufsstellen, wenn der 24.12. auf einen Sonntag fällt (Beschluss Nr. 52/14/00 vom 11.10.2000 veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 68 vom 19.10.2000)
- Ordnungsbehördliche Verordnung zur Öffnung von Verkaufsstellen anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen an Samstagen nach 16:00 Uhr (Beschluss Nr. 28/13/00 vom 11.07.2000 veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 66 vom 15.08.2000)

Beeskow, 29.06.2007

M. Zalenga
Landrat

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung über den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen in Kurorten, Ausflugs- und Erholungsorten im Landkreis Oder-Spree wird im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree öffentlich bekannt gemacht.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Landkreisordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- der Landrat den Beschluss des Kreistages vorher beanstandet hat

oder

- der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Landkreis vorher gerügt und dabei
- die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Beeskow, 29.06.2007

M. Zalenga
Landrat

V.) Beschlüsse des Kreistages vom 27.06.2007**1.) Beschluss über die Jahresrechnung 2005 und die Erteilung der Entlastung des Landrates**

(Beschluss-Nr. 023/21/2007)

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree beschließt die Jahresrechnung 2005 des Landkreises Oder-Spree und die Entlastung des Landrates.

2.) Unterrichtung der Öffentlichkeit über den Schlussbericht des Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamtes über die Jahresrechnung 2005

(Beschluss-Nr. 024/21/2007)

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree beschließt, den Schlussbericht des Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamtes über die Prüfung der Jahresrechnung 2005 der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

3.) Bestellung und Abberufung von Prüfern des Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamtes

(Beschluss-Nr. 017/21/2007)

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree stimmt der Bestellung von Frau Andrea Prothmann als Prüferin des Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamtes zu.

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree stimmt der Abberufung von Frau Christine Kuke als Prüferin des Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamtes zu.

4.) Aufhebung des Schutzstatus – Naturdenkmal – der Eiche am Oderdamm in Verbindung mit der Erächtigung des Oderdeiches zwischen Eisenhüttenstadt und Ratzdorf

(Beschluss-Nr. 027/21/2007)

Der Kreistag beschließt die Aufhebung des Schutzes für das Naturdenkmal mit der Bezeichnung „2. die Eiche etwa 1400 m südlich der Fürstenberger Oderbrücke westlich des Oderdammes“ (Flur 16 Flurstück 11/5, Gemarkung Eisenhüttenstadt), das am 3. Mai 1930 in Verbindung mit der Verordnung vom 26. März 1936 durch den Landkreis Guben unter Schutz gestellt wurde.

5.) Grundsatzbeschluss zur Vorbereitung des grundhaften Ausbaus der K 6725 von der L 443 in Giesensdorf bis zum Ortseingang Görsdorf bei Beeskow

(Beschluss-Nr. 026/21/2007)

Der Kreistag beauftragt die Verwaltung mit der Planung und Vorbereitung des grundhaften Ausbaus der K 6725 - von der L 443 in Giesensdorf bis Ortseingang Görsdorf b. Beeskow auf einer Länge von ca. 3.250 m.

6.) Auflösung der Sekundarstufe I an der Grund- und Oberschule „An der Spree“ Gosen-Neu Zittau – Änderung der Schulform in Grundschule

(Beschluss-Nr. 021/21/2007)

Der Kreistag beschließt die Auflösung der Sekundarstufe I an der Grund- und Oberschule „An der Spree“ Gosen-Neu Zittau zum 31.07.2007 mit gleichzeitiger Änderung der Schulform in Grundschule zum 01.08.2007

7.) Übertragung der Trägerschaft der Grundschule „An der Spree“ Gosen-Neu Zittau an die Gemeinde Gosen-Neu Zittau

(Beschluss-Nr. 019/21/2007)

Der Kreistag beschließt die Übertragung der Trägerschaft der Grundschule „An der Spree“ Gosen-Neu Zittau an die Gemeinde Gosen-Neu Zittau

8.) Schulentwicklungsplan des Landkreises Oder-Spree für den Zeitraum 01.08.2007 bis 31.07.2012

(Beschluss-Nr. 022/21/2007)

Der Kreistag beschließt den vorliegenden Schulentwicklungsplan des Landkreises Oder-Spree für den Zeitraum 01.08.2007 bis 31.07.2012

**Willenserklärung des Kreistages des Landkreises
Oder-Spree
zur Veränderung der Schulgesetzgebung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in ausführlichen Diskussionen wurde der Entwurf des Schulentwicklungsplanes des Landkreises Oder-Spree für den Zeitraum 2007 – 2012 beraten.

Im Ergebnis wurde deutlich, dass einige gegenwärtig gültige gesetzliche Bestimmungen einschließlich der Verwaltungsvorschriften der Sicherung einer stabilen Schulstruktur im Landkreis nicht gerecht werden.

1. Wir fordern einen fairen Wettbewerb zwischen Schulen in öffentlicher und Schulen in freier Trägerschaft. Das heißt, die Regelungen für die Einrichtung von Klassen (niedrigste und höchste Schülerzahl pro Klasse) sollten für die Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft gleichermaßen gelten.
2. In die Verfahren zur Genehmigung von Schulen in freier Trägerschaft sollten die Landkreise und kreisfreien Städte als Verantwortliche für die Schulentwicklungsplanung einbezogen werden.
3. Die Sicherung von Schulstandorten darf sich nicht nur auf Orte mit besonderer landesplanerischer

Bedeutung beschränken, da Bildungsangebote für alle Kommunen immer wichtige Entwicklungsfaktoren darstellen. Deshalb ist es dringend geboten, die Festlegung zur Einrichtung von Eingangsklassen in den weiterführenden Schulen an Einzelstandorten langfristig bei der Anzahl von 30 Anmeldungen als untere Grenze zu belassen.

4. Zur Sicherung der gymnasialen Oberstufen sollte der Richtwert auf 40 Anmeldungen reduziert werden, da zu befürchten ist, dass nach den gegenwärtigen Regelungen der Bestand der gymnasialen Oberstufen im Landkreis generell nicht gesichert werden kann.

Wir hoffen, dass unsere Vorschläge im Interesse der Bürgerinnen und Bürger unseres Landkreises nicht ungehört bleiben.

9.) Beschlussfassung über den Jahresabschluss und den Lagebericht, die Verwendung des Jahresergebnisses und die Entlastung der Werkleitung des Eigenbetriebes „Bevölkerungsschutz“ für das Wirtschaftsjahr 2005

(Beschluss-Nr. 025/21/2007)

Der Kreistag beschließt:

1. den geprüften Jahresabschluss 2005 des Eigenbetriebes „Bevölkerungsschutz“ mit Lagebericht,
2. vom erzielten Jahresüberschuss in Höhe von 867.246 € den auf den Bereich Brand- und Katastrophenschutz entfallenden Anteil in Höhe von 59.068,51 € an den Landkreis zurückzuzahlen und den restlichen Überschuss in Höhe von 808.177,49 € auf neue Rechnung vorzutragen,
3. die Werkleitung des Eigenbetriebes „Bevölkerungsschutz“ für das Wirtschaftsjahr 2005 zu entlasten,
4. den in der Landrettung aus Vorjahren aufgelaufenen Verlust in Höhe von 673.343,84 € im Haushaltsjahr 2007 durch eine überplanmäßige Ausgabe aus Haushaltsmitteln des Landkreises auszugleichen,
5. den in der Luftrettung aus Vorjahren aufgelaufenen Verlust mit den im Jahresabschluss 2006 aufzulösenden Rückstellungen aus Zahlungsverpflichtungen an die Krankenkassen zu verrechnen und den verbleibenden Verlust als Ausgabe in den Haushaltsplan 2008 des Landkreises einzustellen und auszugleichen.

VI.) Jahresabschluss 2005 des Eigenbetriebes „Bevölkerungsschutz“

Landkreis Oder-Spree
Der Landrat

Amtliche Bekanntmachung

Gemäß § 27 Abs. 2 Eigenbetriebsverordnung (EigV) vom 27. März 1995 (veröffentlicht im GVBl. des Landes Brandenburg Teil II S. 314), geändert durch die Erste Verordnung zur Änderung der EigV vom 04. September 2001 (GVBl. II S. 547), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28.11.2001 (GVBl II, S.638, 639) liegt der nachfolgende Jahresabschluss einschließlich Bestätigungsvermerk zur Einsichtnahme öffentlich aus:

- Jahresabschluss 2005 des Eigenbetriebes „Bevölkerungsschutz“
Kreistagsbeschluss 025/2007

Ort und Zeit der Auslegung: Landkreis Oder-Spree
Kämmerei/Zimmer B 402
Breitscheid-Str. 7/Haus B
15848 Beeskow

während der Sprechzeiten in der Zeit vom 19.7.-27.7. 2007

Dr. Fehse
2. Beigeordneter

**VII.) Umstufung der Gemeindestraßen G 750, G 790
sowie eines Teilabschnittes der sonstigen
öffentlichen Straße S 792 zur Kreisstraße K 6702
Abschnitt 20**

Landkreis Oder-Spree
Der Landrat

**Öffentliche Bekanntmachung
des Landkreises Oder-Spree
Umstufungsverfügung**

**zur Umstufung der Gemeindestraßen G 750, G 790
sowie eines Teilabschnittes der sonstigen öffentlichen
Straße S 792 zur Kreisstraße K 6702 Abschnitt 20**

Mit Wirkung vom **01.09.2007** werden die bisherige Gemeindestraße G 750 vom Knotenpunkt K 6701 / K 6702 (Netznoten 4053005) bis zum Anschluss an die Gemeindestraße G 790, die Gemeindestraße G 790 sowie der Teilabschnitt der sonstigen öffentlichen Straße S 792 von der Gemeindestraße G 790 bis zum Neißedamm in der Gemeinde Neißemünde, Ortsteil Coschen **zur Kreisstraße K 6702 Abschnitt 20**, gemäß § 7 des Brandenburgischen Straßengesetzes -BbgStrG- in der Fassung vom 31. März 2005 veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg (GVBl. I S. 218), **aufgestuft**.

Träger der Straßenbaulast ist ab diesem Zeitpunkt der **Landkreis Oder-Spree**.

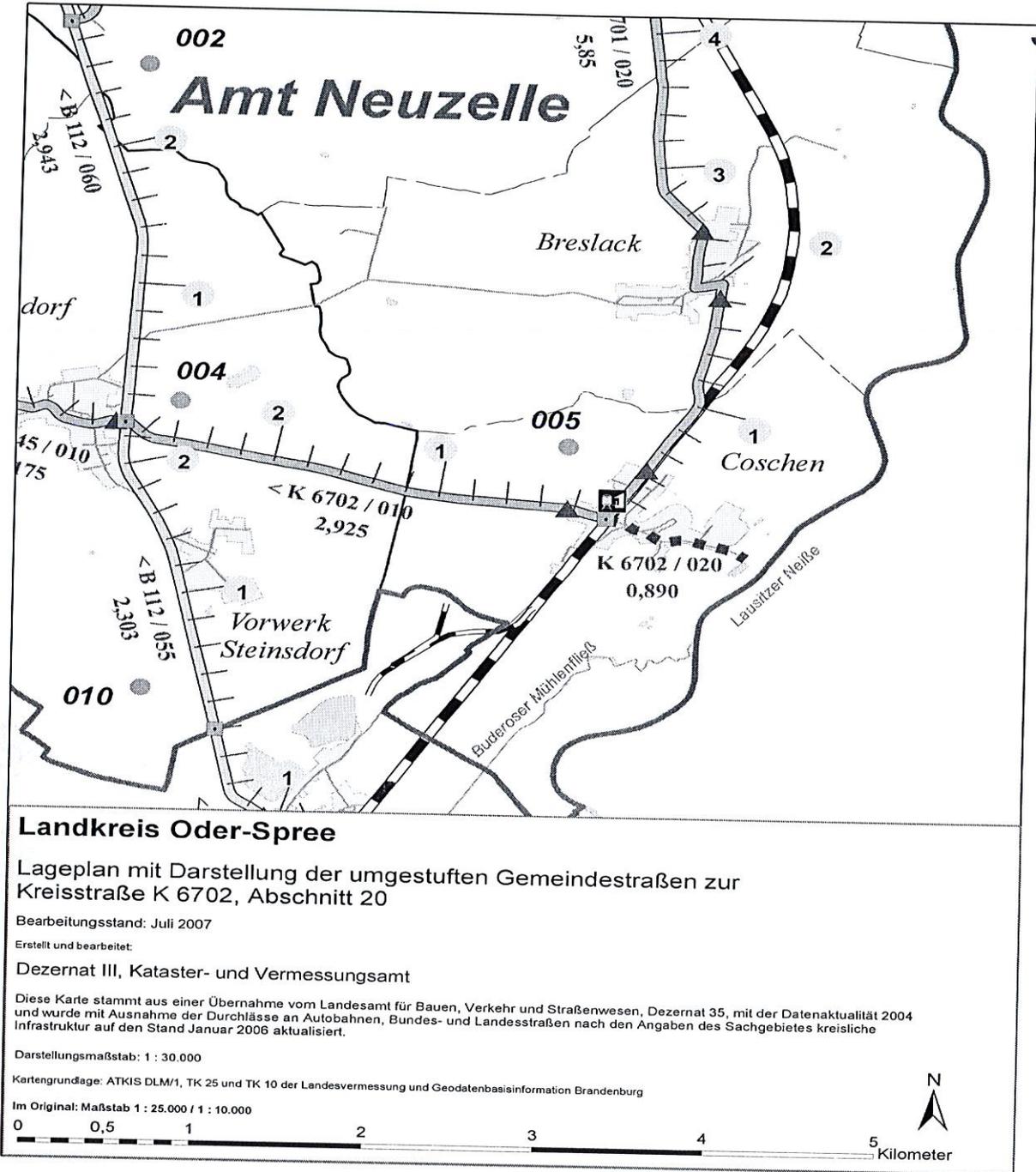
Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Oder-Spree, der Landrat, Breitscheidstraße 7, 15848 Beeskow schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Beeskow, 02.07.07

-Siegel-

Zalenga
Landrat



B. Bekanntmachungen des Landrates als untere Kommunalaufsichtsbehörde

I.) Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Kaufmännischen Betriebsführung zwischen dem Wasser- und Abwasserzweckverbandes Scharmützelsee-Storkow/Mark und dem Wasserzweckverband Lindenberg

Gemäß §§ 24 Abs. 2; 27 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194) hat der Landrat des Landkreises Oder-Spree als untere Kommunalaufsichtsbehörde die öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 20./25.06.2007 zur Übertragung der kaufmännischen Betriebsführung für die Verbandsaufgabe Wasserversorgung des Wasserzweckverbandes Lindenberg auf den Wasser- und Abwasserzweckverband „Scharmützelsee-Storkow/Mark“ genehmigt.

Die Genehmigung und die Vereinbarung werden gem. § 27 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 i.V.m. § 23 Abs. 3 Satz 1 GKG nachfolgend öffentlich bekannt gemacht.

Beeskow, den 29.06.2007

Zalenga
Landrat

Wasserzweckverband Lindenberg
c/o
Gemeinde Rietz-Neuendorf
Fürstenwalder Str. 1
15848 Rietz-Neuendorf

Wasser- und Abwasserzweckverband
Scharmützelsee-Storkow/Mark
Strandstr. 7
15864 Wendisch Rietz

Ihr Zeichen	Mein Zeichen	Datum
	30-ru-	4. Juli 2007

Vollzug des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG)
Hier: Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Wasserzweckverband Lindenberg und dem Wasser- und Abwasserzweckverband „Scharmützelsee-Storkow/Mark“ (WAS)

Auf Grund der §§ 24 Abs. 2; 27 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194) wird die öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 20.06./25.06.2007 zur Übertragung der kaufmännischen Betriebsführung für die Verbandsaufgabe Wasserversor

gung des Wasserzweckverbandes Lindenberg auf den Wasser- und Abwasserzweckverband „Scharmützelsee-Storkow/Mark“

rechtsaufsichtlich genehmigt.

Grundlagen dieses Genehmigungsbescheides sind neben der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung der Beschluss der Verbandsversammlung des Wasserzweckverbandes Lindenberg vom 12.06.2007 (Beschl. Nr. 10/02/07), der Beschluss der Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverband „Scharmützelsee-Storkow/Mark“ (WAS) vom 07.06.2007 (Beschl. Nr. 15/07) sowie die durch den WAS mit Nachricht vom 11.05.2007 übergebene Kalkulation des Betriebsführungsentgeltes.

Hinzuweisen bleibt, dass es sich bei den in § 9 Abs. 1 und der Anlage 1 des Vertrages erwähnten Kosten und Entgelte um Nettobeträge handelt.

Das in § 3 Abs. 1 als Anlage 2 bezeichnete Übergabeprotokoll existiert noch nicht und wird mit Aufnahme der Betriebsführungstätigkeit von den Parteien gemeinsam erstellt und zu den Vertragsunterlagen genommen.

Die Vereinbarung wird zusammen mit dieser Genehmigung im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree öffentlich bekannt gemacht; sie tritt am Tage danach in Kraft, vgl. § 24 Abs. 4

GKG. Die Beteiligten haben in der für ihre Bekanntmachungen vorgeschriebenen Form auf die Veröffentlichung hinzuweisen (§ 24 Abs. 3 Satz 2 GKG). Die Vereinbarung endet in jedem Fall mit Ablauf des 31.12.2007.

Zalenga
Landrat

**ÖFFENTLICH-RECHTLICHE
VEREINBARUNG
ZUR KAUFMÄNNISCHEN
BETRIEBSFÜHRUNG**

Zwischen

dem Wasser- und Abwasserzweckverband
Scharmützelsee-Storkow/Mark,
vertreten durch den Vorstandsvorsteher,
Strandstraße 7, 15859 Wendisch Rietz,
– im Folgenden WAS genannt –

und

dem Wasserzweckverband Lindenberg,
vertreten durch den Vorstandsvorsteher,
Fürstenwalder Straße 1, 15848 Rietz Neuendorf,
– im Folgenden WZV genannt –

Präambel

Der WAS und der WZV sind als Selbstverwaltungskörperschaften gem. § 5 Abs. 1 BbgGKG in ihren Verbandsgebieten, die aneinander grenzen, jeweils die gem. § 59 BbgWG zuständigen Aufgabenträger zur Versorgung des Verbandsgebietes mit Trinkwasser. Dazu betreiben beide Zweckverbände die technischen Anlagen zur Beschaffung und Verteilung von Trinkwasser, wobei bereits eine interkommunale Zusammenarbeit zwischen den Zweckverbänden in technischer Hinsicht besteht. Hierneben erledigen beide Zweckverbände die Refinanzierung ihrer öffentlichen Anlage durch eine Abgabenerhebung mittels Entgelteinzug in eigener Zuständigkeit.

Beide Zweckverbände streben eine erweiterte interkommunale Zusammenarbeit nach Maßgabe der §§ 22a ff. BbgGKG an und beabsichtigen dazu, zum 01.01.2008 eine gemeinsame Zweckverbandsstruktur durch Eingliederung des WZV in den WAS gem. § 22b BbgGKG zu bilden, für deren unmittelbare Vorbereitung zuvor im Wege des öffentlich-rechtlichen Kooperationsmodells bereits eine stärkere interkommunale Zusammenarbeit erfolgen soll.

Dazu bedarf der WZV der Mitwirkung des WAS, die Aufgaben der kaufmännischen Betriebsführung zur Trinkwasserversorgung mit zu erledigen, um seine eigene Aufgabenerledigung zur Versorgung seines Verbandsgebietes in den Ortsteilen Herzberg und Glienicke der Gemeinde Rietz Neuendorf sowie in dem Ortsteil Lindenberg der Gemeinde Tauche sicherzustellen. Daher tritt der WAS gegenüber dem WZV für einen Übergangszeitraum bis zur Wirksamkeit der Eingliederung diesem bei der Aufgabenerledigung zur Seite. Dies soll hier als Zwischenschritt durch den Abschluß einer mandatierenden Zweckvereinbarung, also einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung gem. § 23 Abs. 1 Alt. 2 BbgGKG, erfolgen. Der WAS verpflichtet sich damit, ab Vertragsschluß an der Aufgabenerfüllung

der Trinkwasserversorgung für den WZV nach näherer Bestimmung dieses Vertrages mitzuwirken.

Dies vorausgeschickt, wird durch die Parteien folgendes vereinbart:

§ 1. Umfang der Verpflichtung.

(1) Der WAS verpflichtet sich, ab dem 01.07.2007, 0.00 Uhr, die Aufgaben der kaufmännischen Betriebsführung für den WZV umfassend durchzuführen und damit die diesbezüglichen Aufgaben im Rahmen der Trinkwasserversorgung für den WZV gem. §§ 59 BbgWG, 3 Abs. 2 BbgGO und § 8 Abs. 1 BbgGKG i.V.m. 23 Abs. 1 Alt. 2 BbgGKG mit zu erledigen. Der Umfang sowie die Art der Ausführung sowie die Einzeltätigkeiten der Erledigung ergeben sich aus der kaufmännischen Sorgfalt, die der WAS zur Erledigung der Aufgaben des eigenen kaufmännischen Bereichs erfüllt. Die einzelnen Arbeiten und Tätigkeiten der kaufmännischen Betriebsführung sind in der Anlage 1 erfaßt, die Bestandteil dieser Vereinbarung wird.

(2) Bei der Erledigung der kaufmännischen Betriebsführung hat der WAS die von dem WZV gestellten Bedingungen und Auflagen zu beachten. Der WAS kann dazu die Anlagen und sämtliche Unterlagen des WZV – sofern vorhanden – kostenfrei nutzen.

§ 2. Personal des WZV.

(1) Der WZV verfügt nicht über eigenes Personal. Der WAS erfüllt die übernommene Aufgabe und seine Vertragspflichten mit eigenem Personal und übernimmt kein Personal des WZV.

(2) Der WAS ist berechtigt, sich zur Erfüllung von Teilaufgaben aus diesem Vertrag Dritter – etwa im Rahmen der EDV – zu bedienen. Dem WAS obliegt die Prüfung und Entscheidung darüber, ob eine solche Einschaltung wirtschaftlich und zweckmäßig ist. Der WZV ist über die Einschaltung eines Dritten vorab zu unterrichten, bei Entstehen zusätzlicher Kosten ist die Zustimmung des WZV notwendig.

(3) Der WAS hat in einem Vertrag mit Dritten sicherzustellen, daß ihm und dem WZV die erforderlichen Weisungs- und Kontrollrechte zustehen. Die Verpflichtung des WAS gegenüber dem WZV aus diesem Vertrag bleibt bei Einschaltung eines Dritten unberührt.

§ 3. Übernahme von Unterlagen.

(1) Sämtliche vorhandenen, für die Betriebsführung relevanten kaufmännischen und organisatorischen Unterlagen und Daten wird der WZV in einem Übergabeprotokoll an den WAS aushändigen; das Übergabeprotokoll wird als Anlage 2 dieser Vereinbarung beigelegt. Der WZV versichert, daß mit dem Übergabeprotokoll der gesamte vorhandene Bestand an Unterlagen und Informationen uneingeschränkt dem WAS übergeben wird, soweit ihm dieser vorliegt. Den Vertragsparteien ist bekannt, daß Teile dieser Unterlagen sich bei dem derzeitigen Betriebsführer befinden. Die Vertragsparteien vereinbaren dazu, eine gesonderte

Abrede über die Erstellung ggf. fehlender Unterlagen zu treffen; die Kosten der Wiederbeschaffung trägt der WZV.

(2) Der WAS wird im Zusammenhang mit der Feststellung des Bestandes und den dazu erforderlichen Tätigkeiten durch Mitteilung des WZV entlastet. Das schließt die Einhaltung und Umsetzung der ggf. gesondert durch Gesetz angeordneten Fristen ein.

§ 4. Rechtsübergang. Vertragsübernahme.

(1) Mit der Verpflichtung zur Aufgabendurchführung gem. § 23 Abs. 1 Alt. 2 BbgGKG übernimmt der WAS gem. § 23 Abs. 2 Satz 2 BbgGKG keine diesbezüglichen Rechte und Pflichten des WZV; die Rechte und Pflichten des WZV als hoheitlicher Träger der Aufgaben der Trinkwasserversorgung bleiben unberührt.

(2) Der WAS übernimmt keine Verträge des WZV oder von sonstigen Dritten. Etwaig bestehende Verträge wird der WZV in eigener Zuständigkeit weiterführen oder rechtzeitig beenden.

§ 5. Dauer der Mandatierung zur Aufgabendurchführung.

Diese Zweckvereinbarung tritt sofort als Amtshilfevereinbarung beider Zweckverbände in Kraft, die Regelungen des § 21 bleiben davon unberührt; als Zweckvereinbarung nach § 23 Abs. 1 Alt. 2 BbgGKG wird sie am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde wirksam.

Sie ist zunächst bis zum Tage der Eingliederung des WZV in den WAS gem. § 22b BbgGKG befristet und tritt mit Ablauf des Tages, indem die Eingliederung wirksam wird, außer Kraft. Die Mandatierung endet auch mit Ablauf des 31.12.2007, wenn keine Eingliederung des WZV in den WAS gem. § 22b BbgGKG erfolgt.

§ 6. Hinweispflicht.

Der WAS ist verpflichtet, den WZV auf ihm bekanntgewordene Mängel und daraus resultierende Haftungsrisiken aus der kaufmännischen Tätigkeit unverzüglich hinzuweisen und entsprechende Abhilfevorschläge - soweit erforderlich mit Wirtschaftlichkeitsbetrachtung - zu unterbreiten.

§ 7. Überwachung.

Der WAS ist verpflichtet, die gesetzlichen Vorschriften sowie die bekannten Auflagen und Bestimmungen der Genehmigungsbehörden und der Fördermittelstellen zu beachten. Gleiches gilt auch für besondere Prüfungen und Maßnahmen.

§ 8. Verwaltung. Kaufmännischer Betrieb.

(1) Der WAS übernimmt von dem WZV zum Termin nach § 1 Abs. 1 auch die gesamte Verwaltung, einschließlich des Bescheid- und Genehmigungswesens zur Trinkwasserversorgung, im Einzelnen in den Tätigkeiten, zu deren Durchführung sich der WAS verpflichtet, definiert nach Anlage 1. Hierzu gehört insbesondere die Erhebung von Gebühren, Beiträgen und sonstigen Entgelten nach den durch Gesetz und Satzung

des WZV bestimmten Grundsätzen sowie deren Beitreibung und die Abwehr gegen den Verband gerichteter Forderungen.

(2) Der WZV wird dem WAS hierzu unaufgefordert sämtliche relevanten Unterlagen unentgeltlich zur Verfügung stellen, insbesondere geschlossene Unterlagen über die Kunden- und Abgabepflichtigenkarteien. Der WAS wird die im Verbandsgebiet des WZV entstehenden Gebühren- und sonstige Entgeltansprüche nach Maßgabe der Satzungen des WZV erheben und hiervon die Kosten für die Pflichtenerfüllung i.S.d. § 23 Abs. 1 Alt. 2 BbgGKG nach Maßgabe dieses Vertrages decken.

(3) Für die Bewirtschaftung von festzulegenden Geschäftskonten des WZV werden die Vertragsparteien eine gesonderte Regelung über die Zugriffsbefugnis, Weisungen und Aufträge für die Konten (Betriebsführungskonten) sowie deren Verwaltung treffen. Dies betrifft ebenfalls eine Unterschriftenregelung für das Verwaltungshandeln und die Durchführung der Abgaben- und Entgelterhebung für den WZV durch den WAS und seine Mitarbeiter.

§ 9. Kostenerstattung.

(1) Der WZV erstattet dem WAS für die Leistungen und Aufwendungen nach Anlage 1, die der WAS im Rahmen seiner Tätigkeiten für den WZV zu erbringen hat, eine Kostenpauschale in Höhe von 8,00 EUR/Einwohner und Monat, soweit nicht durch diesen Vertrag besondere Regelungen getroffen worden sind. Die Kostenpauschale ist als Abschlag in Höhe des Erstattungsbetrages des Vormonats am 15. des laufenden Monats fällig. Der WAS ist berechtigt und verpflichtet, diese Kostenerstattung durch die von ihm mitbetriebene Abgabenerhebung des WZV für das Verbandsgebiet sicherzustellen.

(2) Die Kostenerstattung nach Abs. 1 Satz 2 wird bis zum 25. des laufenden Monats vom WZV auf ein vom WAS zu benennendes Konto überwiesen, sofern das Betriebsführungskonto keine ausreichende Deckung i.S.d. Abs. 1 Satz 3 aufweist.

(3) Die Abrechnung der monatlichen Gesamterstattung erfolgt zum Monatsletzten. Die nach Anrechnung der Abschläge verbleibende Kostenerstattung ist jeweils zum 15. des Folgemonats fällig und ohne Abzüge an den WAS zu zahlen. Nach Abzeichnung und Freigabe durch den Verbandsvorsteher des WZV ist der WAS berechtigt, den Kostenerstattungsbetrag von den zur Verwaltung zur Verfügung stehenden Konten bei ausreichender Deckung sich direkt auszuzahlen.

(4) Sonstige in diesem Vertrag sowie der Zweckvereinbarung ausdrücklich vorbehalten Kostenerstattungen werden gesondert neben dem Gesamtentgelt nach Abs. 1 abgerechnet und vom WZV mit einer Zahlungsfrist von 10 Tagen nach Eingang der Zahlungsnachweise erstattet. Bare Auslagen werden dem WAS vom WZV gegen Nachweis der Kosten ohne Abzüge erstattet. Diese sind nicht Gegenstand der Kostenerstattung nach Abs. 1. Eine darüber hinausgehende Zahlung oder sonstige Kostenerstattung ist ausgeschlossen.

(5) Eine Beanstandung des WZV bei der Erledigung der Tätigkeit durch den WAS berechtigt nicht zur

Zurückhaltung der geschuldeten Kostenerstattung. Dies gilt nicht bei offenkundigen wesentlichen Mängeln. Eine Aufrechnung gegen Forderungen des WAS ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig. Der WZV kommt mit Eintritt der Fälligkeit in Verzug, ohne dass es einer gesonderten Mahnung durch den WAS bedarf. Für Verzugszinsen gilt § 288 Abs. 3 BGB entsprechend.

§ 10. Mitwirkungspflicht und Mitwirkungsrecht.

(1) Zur Erledigung der Vertragsverpflichtung trägt der WZV dafür Sorge, dass die organisatorischen Rahmenbedingungen zur Aufgabenerfüllung am Geschäftssitz des WAS sowie soweit erforderlich auch am Geschäftssitz des WZV ein möglichst ungestörtes, dem raschen Fortgang der Ausführung dieser Zweckvereinbarung förderliches Arbeiten erlauben.

(2) Der WZV wird ohne besondere Aufforderung alle für die Ausführung der Tätigkeiten notwendigen Daten, Unterlagen und Informationen vollständig und so rechtzeitig dem WAS überlassen, daß diesem eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Dies gilt entsprechend für alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein könnten. Dies gilt auch für Daten, Unterlagen, Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Aufgabenerledigung verfügbar bzw. bekannt werden oder sich zwischenzeitlich ergeben oder ändern. Insbesondere stellt der WZV den Zugang des WAS über das bisher von ihm verwendete EDV-System zur Benutzung der Finanzbuchhaltung sicher.

(3) Der WZV versichert, daß alle an den WAS übermittelten Daten, Unterlagen und Informationen vollständig und richtig sind. Auf Wunsch hat der WZV dem WAS die Vollständigkeit und Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen, sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen schriftlich zu bestätigen. Hiervon ausgenommen sind die derzeit noch beim bisherigen privatrechtlichen Betriebsführer des WZV vorliegenden Daten und Unterlagen. Den Vertragsparteien ist bekannt, daß der WZV diese ggf. erst im Wege der gerichtlichen Herausgabe zur Verfügung erlangen wird. Eine Haftung des WAS aufgrund verspäteter, unterbliebener oder fehlerhafter Information bzw. der verspäteten, unterbliebenen oder fehlerhaften Übergabe notwendiger Unterlagen ist ausgeschlossen.

(4) Dem WZV steht bei der Aufgabendurchführung durch den WAS ein Mitspracherecht zu. Wesentliche Entscheidungen für die Aufgabenerledigung bedürfen daher der Zustimmung des Verbandsvorstehers des WZV. Diese dürfen dem Gesetz und den ortsrechtlichen Bestimmungen sowie diesem Vertrag nicht widersprechen. Hat der WAS hierzu Bedenken, sind diese unverzüglich dem Hauptverwaltungsbeamten des WZV anzuzeigen und zu begründen.

(5) Stimmt der WZV nach Abs. 4 Satz 2 dessen ungeachtet nicht zu, trägt er das hieraus entstehende Risiko, die Kosten sowie die alleinige Haftung; der WZV stellt den WAS von hieraus etwaig erwachsenden Ansprüchen Dritter im Innenverhältnis frei und wird

etwaige Zahlungen des WAS an Dritte diesem auf erstes schriftliches Anfordern und schriftlichen Nachweis der Belastungshöhe unverzüglich erstatten. Der WZV tritt alle diesbezüglichen eigenen Ersatzansprüche an Dritte an den dies annehmenden WAS zur Sicherung des Erstattungsanspruchs des WAS ab.

§ 11. Informationsrechte.

Der WAS wird dem WZV auf Anforderung jederzeit Rechenschaft über den Stand der Erledigung und die Durchführung der gestellten Aufgaben geben. Die Zweckverbände vereinbaren einen monatlichen Bericht des WAS. Darüber hinaus wird bei Beendigung der Tätigkeit ein Gesamtbericht gegeben. Soweit seitens des WZV eine Erläuterung der Daten für Gremiensitzungen erforderlich ist, stellt der WAS hierfür Material und auf Anforderung des WZV auskunftsfähige Mitarbeiter zur Befragung zur Verfügung.

§ 12. Fehlerbeseitigung.

(1) Stellt der WZV Fehler oder Unrichtigkeiten in der Erledigung der Tätigkeiten durch den WAS fest, ist er verpflichtet, den Fehler oder die Unrichtigkeit dem WAS unverzüglich schriftlich anzuzeigen und - soweit erforderlich - an der Berichtigung mitzuwirken. Eine spätere Rüge ist unbeachtlich und ausgeschlossen.

(2) Die Fehlerbeseitigung obliegt dem WAS, bis dieser die Fehlerbeseitigung schriftlich abgelehnt hat. Die Beseitigung von Unrichtigkeiten erfolgt für den WZV kostenfrei, soweit die Unrichtigkeit auf Umständen beruht, die allein der WAS bzw. dessen Mitarbeiter zu vertreten haben.

§ 13. Haftung, Ersatzansprüche.

(1) Für Schäden, die nicht Personenschäden sind, haftet der WAS nur, soweit ihm bzw. seinen Mitarbeitern Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fallen und diese vom WZV nachgewiesen werden. Eine darüber hinausgehende Haftung für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist ausgeschlossen. Die Höhe des Schadens ist auf die Schäden begrenzt, die aufgrund dieser Vereinbarung typisch und vorhersehbar sind.

(2) Für Störungen infolge höherer Gewalt, Arbeitskämpfen, unvorhersehbare Betriebsstörungen und sonstige, vom WAS nicht zu vertretende, unvermeidbare und außergewöhnlich betriebsfremde Ereignisse ist die Haftung ausgeschlossen.

(3) Soweit sich aus der Erledigung der Tätigkeiten durch den WAS Ersatzansprüche des WZV ergeben, sind diese innerhalb von zwei Monaten ab Kenntnis der anspruchsbegründenden Tatsachen schriftlich geltend zu machen, spätestens jedoch innerhalb von einem Jahr ab dem anspruchsbegründenden Ereignis. Handelt der WAS auf alleinige Veranlassung des WZV gem. § 10 Abs. 4, so ist er insoweit von jeder Haftung gegenüber dem WZV und Dritten befreit. Dies gilt nicht, wenn der WAS es unterlassen hat, den WZV auf bestehende Bedenken unverzüglich schriftlich hinzuweisen.

§ 14. Verschwiegenheit, Datenschutz.

(1) Der WAS verpflichtet sich, über alle Daten und Tatsachen, die ihm im Rahmen der Aufgabenerledigung und seiner sonstigen Tätigkeit bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren und Daten des WZV nur zu erfassen, zu speichern und zu verarbeiten soweit zur Vertragserfüllung erforderlich ist. Dies gilt nicht für solche Daten, Informationen oder Unterlagen, die allgemein bekannt oder öffentlich zugänglich sind. Der Sorgfaltsmaßstab und die Anforderungen an den WAS entsprechen dessen Sorgfalt in eigenen Abgabengelegenheiten.

(2) Eine Weitergabe von Daten und sonstigen Informationen, Auskunftserteilungen oder Gewährung von Akteneinsicht an Dritte erfolgt nicht, es sei denn, die Weitergabe oder Akteneinsicht ist zur Erreichung des Zweckes dieses Vertrages erforderlich oder sie erfolgen aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung oder behördlichen Anordnung.

(3) Für die sichere und zutreffende Datenübermittlung an den WAS ist der WZV verantwortlich.

(4) Der WZV kann den WAS jederzeit von der Verschwiegenheit entbinden. Die Verschwiegenheitsverpflichtung gilt auch für die Zeit nach Beendigung dieser Zweckvereinbarung.

§ 15. Aufbewahrung.

(1) Endet diese Zweckvereinbarung ohne Eingliederung gem. § 22b BbgGKG, ist der WAS berechtigt und auf Verlangen des WZV verpflichtet, sämtliche vorhandenen Unterlagen an den WZV auf dessen Kosten und Gefahr zurückzusenden. Dies gilt nicht für den Schriftwechsel zwischen dem WAS und dem WZV und für die Schriftstücke, die der WZV in Urschrift besitzt. Der WAS kann von Unterlagen, die er an den WZV zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.

(2) Ist eine Rücksendung aus Gründen unmöglich, die nicht vom WAS zu vertreten sind, ist der WAS nach 6 Monaten berechtigt, die Unterlagen zu vernichten und die gespeicherten Daten aus den Abrechnungssystemen zu löschen. Dies gilt nicht für Unterlagen, für die eine gesetzliche Aufbewahrungsfrist besteht. Sind diese Unterlagen länger als 6 Monate nach Beendigung dieser Vereinbarung durch den WAS aufzubewahren, steht ihm hierfür eine angemessene Vergütung zu.

(3) Der WAS ist berechtigt, die Herausgabe der Unterlagen zu verweigern, bis seine Ansprüche aus dieser Vereinbarung vollständig befriedigt sind.

§ 16. Sonderbeendigung und Kündigung, Rück- und Übergabe.

(1) Diese Vereinbarung endet bei außerordentlicher Kündigung aus wichtigem Grund. Der Vertrag endet ferner, ohne das es dazu einer Kündigung bedarf, mit dem Beginn des Tages, an dem bezüglich des WZV eine konstitutive Struktur- und Verbandsänderung i.S.d. §§ 22a ff. BbgGKG – insbesondere die Eingliederung nach § 22b BbgGKG als angestrebte Vorzugsvariante beider Zweckverbände – wirksam wird oder der gesetzliche

Aufgabenübergang gem. §§ 8 Abs. 1 BbgGKG, 59 BbgWG eintritt.

(2) Diese Vereinbarung endet ferner mit Ablauf des 31.12.2007, wenn bis zu diesem Termin keine Eingliederung gem. § 22b BbgGKG oder keine sonstige gemeinsame Verbandsstruktur gem. §§ 22a ff. BbgGKG gebildet wurde.

(3) Bei Vertragsende durch Kündigung hat der WAS die im Eigentum des WZV stehenden Anlagen und Unterlagen in einem nachhaltig betriebsfähigen Zustand zu übergeben, soweit der WAS im Rahmen dieses Vertrages zur Herstellung eines solchen Zustandes in der Lage war. Der WZV ist berechtigt, während des letzten Monats der Vertragsdauer bei Kündigung im Rahmen eines ordnungsgemäßen Betriebes alle Anweisungen zu erteilen und Maßnahmen zu treffen, die er für die Weiterführung des Betriebes nach Vertragsende für erforderlich hält. Etwa hierdurch bedingte Mehrkosten trägt der WZV.

§ 17. Nebenabreden, Vertragsänderungen, -ergänzungen.

Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und Bestätigung beider Verbände. Mündliche Nebenabreden, Änderungen oder Ergänzungen haben keine Wirksamkeit, auch soweit sie die Aufhebung dieser Schriftform betreffen. Keine Partei kann sich auf eine abweichende tatsächliche Handhabung berufen, solange diese nicht schriftlich fixiert und von beiden Vertragsparteien unterzeichnet worden ist.

§ 18. Salvatorische und Loyalitätsklausel.

(1) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, oder sollte sich in der Vereinbarung eine Lücke herausstellen, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Vereinbarung nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung tritt eine solche, die im Ergebnis der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung inhaltlich und zweckmäßig am nächsten kommt. Die Vertragspartner verpflichten sich, durch Vereinbarung solche Bestimmungen durch gleichwertige gültige Vorschriften zu ersetzen.

(2) Beim Abschluß dieses Vertrages können nicht alle Möglichkeiten, die sich aus der künftigen wirtschaftlichen Entwicklung oder aus Änderung von gesetzlichen Bestimmungen oder sonstigen für das Vertragsverhältnis wesentlichen Umständen ergeben können, vorausgesehen und erschöpfend geregelt werden. Die Parteien sind sich darüber einig, daß für ihre Zusammenarbeit die Grundsätze kaufmännischer Loyalität und des Grundgedankens der Amtshilfe zu gelten haben. Sie sichern sich gegenseitig zu, die Vertragsvereinbarungen in diesem Sinne zu erfüllen und ggf. künftigen Änderungen der Verhältnisse unter Heranziehung der allgemeinen Grundsätze von Treue und Glauben Rechnung zu tragen

§ 19. Vertragsbestandteile.

Wesentliche Vertragsbestandteile sind:

- Anlage 1: Aufgaben der kaufmännischen Betriebsführung und Aufgabendurchführung;
- Anlage 2: Unterlagenverzeichnis

§ 20. Wirksamkeitsvorbehalte.

(1) Dieser Vertrag steht für seine Wirksamkeit unter folgenden Vorbehalten:

- Zustimmung der Verbandsversammlungen des WZV und des WAS sowie
- Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde des WAS und des WZV mit deren Veröffentlichung im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde.

(2) Die Vertragsparteien tragen Sorge für eine unverzügliche Herbeiführung der Wirksamkeitsvoraussetzungen und werden einander unverzüglich über die Ausräumung der Vorbehalte unterrichten.

Wendisch Rietz, den
20.06.
07

Rietz Neuendorf, den
25.06.07

Krappmann
Verbandsvorsteher WAS

Klempert
Verbandsvorsteher WZV

Wiesner
Vorsitzender
Verbandsversammlung
WAS

Hennig
Vorsitzende
Verbandsversammlung
WZV

Anlagen**Anlage 1****Aufgaben der kaufmännischen Betriebsführung und Aufgabendurchführung**Kosten- und Leistungsrechnung:

- Sicherung einer kontinuierlichen zeitnahen Buchführung der wirtschaftlichen Vorgänge unter Einhaltung der GOB, Führen der Finanz- und Anlagenbuchhaltung
- Erstellung von Monats-, Quartals- und Jahresabschlüssen
- Mitarbeit bei der Prüfung des Jahresabschlusses
- Statistik, Berichtswesen
- Abrechnung der Kredite, Umschuldungen
- Durchführung von Inventuren
- Führen einer Kasse

Betriebswirtschaft / Controlling

- Aufstellen des Wirtschaftsplanes entsprechend Eigenbetriebsverordnung
- Aufstellen von Gebührenkalkulationen
- Erfolgsprognosen und Erfolgskontrollrechnungen
- Aufstellen von Plan- Ist- Auswertungen, Kontrolle der Einhaltung des Wirtschaftsplanes
- Ermittlung des Versicherungsbedarfs, Vorbereitung von Versicherungsverträgen, Bearbeiten von Versicherungsfällen

Verbrauchsabrechnung

- Ordnungsgemäße Erstellung von Gebührenbescheiden/Verbrauchsabrechnungen auf der Grundlage der geltenden Satzungen
- Abschluss von Trinkwasserlieferverträgen
- Pflege der Kundenakten/Kundendaten
- Führen der Debitorenbuchhaltung
- Organisation der Ablesung und Erfassung der Zählerstände für die Stichtagsabrechnung
- Widerspruchsbearbeitung, Mitwirkung bei Klageverfahren
- Bearbeitung von Kundenanfragen,
- Abschluss von Stundungsvereinbarungen
- Durchführung der Sprechzeiten in Wendisch Rietz
- Mahnwesen und Vollstreckung

weitere Tätigkeiten:

- Teilnahme an Verbandsversammlungen
- Bearbeitung von Anschlussgenehmigungen

Mögliche zusätzliche Aufwendungen durch in nicht ordnungsgemäßem Zustand übergebene Unterlagen

Nach Übergabe der Unterlagen durch den bisherigen Betriebsführer werden diese auf Vollständigkeit und Aktualität geprüft um notwendige Nacharbeiten festzustellen. Die zum Erbringen dieser Nacharbeiten erforderlichen Aufwendungen werden, da sie den Umfang der laufenden Betriebsführung übersteigen, dem WAZ in entstandener Höhe weiterberechnet. Dabei werden die Stundensätze wie folgt zu Grunde gelegt:

Mitarbeiter: 32,75 Euro

Gruppenleiter / Ingenieur: 52,00 Euro

Die Leistungen werden gesondert in Rechnung gestellt.

C.) Bekanntmachungen anderer Stellen

I.) Satzung der Sparkasse Oder-Spree

Satzung der Sparkasse Oder-Spree

Aufgrund des § 4 Abs. 3 des Brandenburgischen Sparkassengesetzes (BbgSpkG) vom 26. Juni 1996 (GVBl. I S. 210), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2002 (GVBl. I S. 57), hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für die Sparkasse Oder-Spree in ihrer Sitzung vom 19. Juni 2007 die folgende Satzung der Sparkasse Oder-Spree erlassen.

Artikel 1 Satzung der Sparkasse Oder-Spree

§ 1 Name, Sitz und Siegel

- (1) Die Sparkasse Oder-Spree, (im folgenden Sparkasse genannt), mit dem Sitz in Frankfurt (Oder) ist eine mündelsichere, dem gemeinen Nutzen dienende rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts.
- (2) Die Sparkasse führt ein Siegel mit ihrem Namen.
- (3) Die Sparkasse ist Mitglied des Ostdeutschen Sparkassenverbandes.

§ 2 Trägerschaft

- (1) Der Träger der Sparkasse ist der Sparkassenzweckverband für die Sparkasse Oder-Spree
- (2) Die Sparkasse haftet für ihre Verbindlichkeiten mit ihrem gesamten Vermögen; im Übrigen gilt das Brandenburgische Sparkassengesetz in seiner jeweiligen Fassung.

§ 3 Organe

Organe der Sparkasse sind der Verwaltungsrat und der Vorstand.

§ 4 Zusammensetzung des Verwaltungsrates

- (1) Dem Verwaltungsrat gehören 18 Mitglieder an.
- (2) Der Verwaltungsrat besteht aus
 1. dem Vorsitzenden (§ 10 BbgSpkG)
 2. 11 weiteren Mitgliedern (§ 11 Abs. 1 BbgSpkG) und
 3. 6 Beschäftigten der Sparkasse (§ 11 Abs. 2 BbgSpkG).

§ 5 Sitzungen des Verwaltungsrates

- (1) Der Vorsitzende beruft den Verwaltungsrat ein und leitet seine Sitzungen.
- (2) Der Verwaltungsrat ist bei Bedarf, mindestens jedoch viermal im Jahr, unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zehn Tagen und Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen. Die Sitzungs- und Beschlussvorlagen sind zur Einsichtnahme durch die Verwaltungsratsmitglieder und deren Stellvertreter ab dem Tage der Einladung in der Sparkasse bereitzuhalten. Der Vorsitzende muss den Verwaltungsrat binnen einer Frist von zehn Tagen einberufen, wenn die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungsrates, der Vorstand oder die Mitglieder des Kreditausschusses dies unter Angabe des Gegenstandes der Beratung beantragen. In eiligen Fällen kann die Einladungsfrist verkürzt werden. In diesem Fall ist der Verwaltungsrat abweichend von § 9 Abs. 6 BbgSpkG nur beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des Verwaltungsrates anwesend sind.
- (3) An den Sitzungen des Verwaltungsrates nehmen die Mitglieder des Vorstandes, die stellvertretenden Vorstandsmitglieder und die stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrates mit beratender Stimme teil.
- (4) Über den Verlauf und das Ergebnis der Sitzung des Verwaltungsrates ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen ist.

§ 6 Kreditausschuss

- (1) Der Kreditausschuss besteht aus dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates als Vorsitzendem und weiteren Mitgliedern, deren Zahl der Verwaltungsrat bestimmt (§ 17 Abs. 1 BbgSpkG).
- (2) Der Kreditausschuss wird von dem Vorsitzenden einberufen, sooft es die Geschäfte erfordern.
- (3) An den Sitzungen des Kreditausschusses nehmen die Mitglieder des Vorstandes, die stellvertretenden Vorstandsmitglieder und die Stellvertretenden Mitglieder des Kreditausschusses mit beratender Stimme teil.
- (4) § 5 Abs. 4 gilt entsprechend; in der Niederschrift sind das Stimmverhältnis bei der Beschlussfassung und die Namen der Ablehnenden festzuhalten.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus 3 Mitgliedern (§ 19 Abs. 1 Satz 2 BbgSpkG).
- (2) Das Nähere über den Geschäftsgang des Vorstandes, die Geschäftsbereiche der Mitglieder und ihre Vertretung bestimmt die Geschäftsanweisung.

§ 8 Bekanntmachungen der Sparkasse

- (1) Bekanntmachungen der Sparkasse sind im „Amtsblatt der Stadt Frankfurt (Oder)“ sowie im „Amtsblatt des Landkreises Oder-Spree“ zu veröffentlichen. Aufgebots- und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern sind im „Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder)“ sowie im „Amtsblatt des Landkreises Oder-Spree“ bekannt zu machen.
- (2) Bekanntmachungen sind außerdem in den Kassenräumen der Sparkasse auszuhängen.

§ 9 Auslegen der Satzung

Die Satzung ist in ihrer jeweils geltenden Fassung in den Kassenräumen der Sparkasse auszulegen.

Artikel 2 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Sparkasse Oder-Spree vom 8. Juli 2003 außer Kraft.

Frankfurt (Oder), den 19. Juni 2007

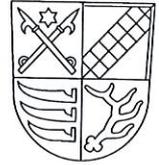
Martin Patzelt
Vorsitzender der
Zweckverbands-
versammlung

Manfred Zalenga
Stellvertretender Vorsitzender
der Zweckverbands-
versammlung



II.) Allgemeinverfügung über das Anlegen von Sicherheitsstreifen auf landwirtschaftlichen Flächen, die an Waldflächen angrenzen

Landkreis Oder-Spree
Der Landrat



Allgemeinverfügung

über das Anlegen von Sicherheitstreifen auf landwirtschaftlichen Flächen, die an Waldflächen unmittelbar angrenzen

Auf Grund §13 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehörden-gesetz - OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (GVBI I Seite 266), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juni 2004 (GVBI I Seite 289, i.V.m. §§ 4 und 14 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz - BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBI II Seite 197) bestimmt der Landrat des Landkreises Oder-Spree zur wirksamen Verhütung von Großschadensereignissen folgende Maßnahme:

Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte von landwirtschaftlichen Flächen werden verpflichtet, während der Aufrechterhaltung der Waldbrandwarnstufen III und IV, auf den von ihnen genutzten landwirtschaftlichen Flächen, die unmittelbar an Waldflächen im Sinne des Landeswaldgesetzes angrenzen, zu Beginn der Ernte von leichtentzündlichen Ernteerzeugnissen (Getreide) einen Sicherheitsstreifen (sog. Wundstreifen) von mindestens 3 Meter Breite anzulegen. Dieser Sicherheitsstreifen ist notwendig, um den angrenzenden Wald vor dem Übergreifen eines bei den Erntearbeiten eventuell entstehenden Feuers zu schützen.

Das Anlegen hat wie folgt zu erfolgen:

- Unmittelbar vor Beginn der Erntemaßnahme ist der vorbenannte Streifen als Erstes abzuräumen, vom Erntegut zu beräumen und anschließend in geeigneter Weise umzubrechen. Erst dann ist der Erntevorgang weiterzuführen.

Die sofortige Vollziehung der Allgemeinverfügung wird gemäß § 80 Absatz 2 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316), im öffentlichen Interesse angeordnet.

Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree als bekannt gegeben.

Gleichzeitig tritt die am 29.07.2006 verkündete Allgemeinverfügung außer Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Oder-Spree, Der Landrat, Breitscheidstraße 7, 15848 Beeskow schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Manfred Zalenga
Landrat

02. Juli 2007

Impressum:

>>Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree<<

Herausgeber:

Landkreis Oder-Spree
Der Landrat
Breitscheidstr. 7
15848 Beeskow

Redaktion:

Büro des Kreistages

Das Amtsblatt des Landkreises Oder-Spree erhalten Sie kostenlos
im Landratsamt, Büro des Kreistages, Breitscheidstr. 7, 15848 Beeskow,
PRO Arbeit- kommunales Jobcenter, Bürgerservice, Am Trockendock 1, 15890 Eisenhüttenstadt
in der Bürgerberatung, Am Bahnhof 1, Haus 1, 15517 Fürstenwalde.
Weiterhin finden Sie das Amtsblatt im Internet unter www.l-os.de Rubrik Amtsblatt